

Bebauungsplan „Tittling-Hofwiesenfeld“, Änderung durch Deckblatt Nr. 8

Folgende textliche Festsetzungen werden für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert:

Bisherige Fassung:

10.1.1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen Ziffer 2.1. Die Firstrichtung kann um 90 ° gedreht werden.

Geplante Fassung:

10.1.1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen Ziffer 2.1. Die Firstrichtung kann um 90 ° gedreht werden

Diese Festsetzung ist nicht anwendbar für Pultdächer.

Bisherige Fassung:

10.1.2.

zu a und b:

- Dachform

Satteldach, Krüppelwalm mit max. 1/3 der Giebelhöhe von Oberkante Fußpfette bis Oberkante First ist möglich;:

Geplante Fassung:

10.1.2

zu a und b:

- Dachform

Satteldach, Krüppelwalm mit max. 1/3 der Giebelhöhe von Oberkante Fußpfette bis Oberkante First ist möglich;:

Pultdach ist zulässig;

Bisherige Fassung:

10.1.2.

zu a und b:

- Dachneigung

22 – 32 °;

- Dacheindeckung

Pfannen oder Falzziegel;

Geplante Fassung:

10.1.2

zu a und b

Dachneigung:

5 – 42 °;

Dacheindeckung

Pfannen oder Falzziegel; Blecheindeckung ist zulässig

Bisherige Fassung:

10.1.2.

zu a und b

- Wandhöhe

Max. 6,0 Meter ab fertigem Gelände, das ist die natürliche, tatsächlich vorhandene Geländeoberfläche;

Geplante Fassung:

10.1.2.

zu a und b:

Wandhöhe:

Die maximale Wandhöhe beträgt an der höchsten Stelle des Gebäudes 6,50 Meter;

Bisherige Fassung:

10.1.2

Zu c:

- Dachform

Satteldach, Krüppelwalm mit max. 1/3 der Giebelhöhe von OK. Fußpfette bis OK. First ist möglich.

Geplante Fassung:

10.1.2.

Zu c:

- Dachform

Satteldach, Krüppelwalm mit max. 1/3 der Giebelhöhe von OK. Fußpfette bis OK. First ist möglich. Pultdach ist zulässig.

Bisherige Fassung:

10.1.2.

Zu c:

Dachneigung

22 – 30 °,

Geplante Fassung:

10.1.2.

Zu c:

Dachneigung

5 – 42°

Bisherige Fassung:

10.1.2.

Zu c:

- Dacheindeckung

Pfannen oder Falzziegel;

Geplante Fassung:

10.1.2.

Zu c:

-Dacheindeckung

Pfannen oder Falzziegel; Blecheindeckung ist zulässig;

Bisherige Fassung:

10.1.2.

Zu c:

- Wandhöhe

Max. 6,0 Meter ab fertigem Gelände, das ist die natürliche, tatsächlich vorhandene Geländeoberfläche;

Geplante Fassung:

10.1.2.

Zu c:

-Wandhöhe

Die maximale Wandhöhe beträgt an der höchsten Stelle des Gebäudes 6,50 Meter;

Bisherige Fassung:

10.6. Stellplätze

Je Grundstück sind mind. 2 Stellplätze zu errichten. Bei Mehrfamilienhäusern sind je Wohneinheit 1,5 Stellplätze erforderlich. Jeder Stellplatz muss selbständig benutzbar und darf zur Straße hin nicht abgezäunt sein.

Geplante Fassung:

10.6. Stellplätze

Je Grundstück sind mind. 2 Stellplätze zu errichten. Bei Mehrfamilienhäusern sind je Wohneinheit 1,5 Stellplätze erforderlich. Jeder Stellplatz muss selbständig benutzbar und darf zur Straße hin nicht abgezäunt sein. Stellplätze sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Begründung: Auf Wunsch des Bauherrn soll auf der Flur-Nr. 199 (neu), 197, 199, 200 (alt) der rechtskräftige Bebauungsplan Hofwiesenfeld geändert werden.. Der Bauherr beantragt die Errichtung eines Wohnhauses mit Erdgeschoss und Obergeschoss mit einem Pultdach. Aus Gleichheitsgründen sollen die Änderungen für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten. Die Erschließung der im Bebauungsplan dargestellten Bauparzelle 1 erfolgt über die Flur-Nr. 197 (neu), 201 (alt);

Tittling, 26.07.2011

Waldemar Bloch



Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan „Tittling-Hofwiesenfeld“, Deckblatt Nr. 8

1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1, Abs. 4 BauGB)

Der Marktgemeinderat Tittling hat in seiner Sitzung vom **28.03.2011** die Aufstellung des Bebauungsplanes „Tittling-Hofwiesenfeld“, Deckblatt Nr. 8 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, das Verfahren durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **30.03.2011** ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) bzw. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde eine angemessene Äußerungspflicht vom **31.03.2011 – 03.05.2011** eingeräumt. Die Abwägung der Stellungnahmen wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates Tittling am **16.05.2011** durchgeführt.

3. Auslegungsbeschluss

Der Marktgemeinderat Tittling hat in seiner Sitzung am **16.05.2011** beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) bzw. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für den Bebauungsplan mit Begründung i. d. Fassung vom **31.05.2011** wurde in der Zeit vom **14.06.2011 – 15.07.2011** durchgeführt. Dies wurde am **01.06.2011** ortsüblich bekannt gemacht.

5. Abwägung

Die Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Sitzung des Marktgemeinderates Tittling am **25.07.2011** abgewogen.

6. Satzungsbeschluss

Der Marktgemeinderat Tittling hat in seiner Sitzung am **25.07.2011** den Bebauungsplan „Tittling-Hofwiesenfeld“, Deckblatt Nr. 8 in der Fassung vom **25.07.2011** gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

7. Bekanntmachung/Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde am **26.07.2011** gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Tittling-Hofwiesenfeld“, Deckblatt Nr. 8 ist damit in Kraft getreten. Er liegt samt Begründung ab Veröffentlichung der Bekanntmachung im Rathaus Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Auf die Rechtsfolgen der §§ 39 ff BauGB sowie der §§ 214, 215 und 215 a BauGB wurde hingewiesen.

Tittling, 26.07.2011



Waldemar Bloch
1. Bürgermeister Markt Tittling

